

Öffentliche Bekanntmachung

15. Änderungssatzung vom 12.12.2023

der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010
in ihrer Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1 **- betrifft § 2 der Satzung -**

§ 2 Abs. 1 lit. j wird wie folgt neu gefasst:

- j. den Bau bzw. den Erwerb von Infrastrukturnetzen aller Art und deren Betrieb sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Anstalt kann im Hinblick auf ihre energiewirtschaftliche Beteiligung an den Energienetzen in der Stadt Siegburg von der Stadt auch mit den Planungen einer Wärmewendestrategie und dabei insbesondere der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans als Dienstleister beauftragt werden.

§ 2 **- betrifft § 6 der Satzung -**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden Vertreter gewählt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt und müssen – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden – wählbar gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes NRW bezogen auf den Rat sein; sie dürfen aber – einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden – nicht gleichzeitig sein:
 - Bedienstete der Anstalt,
 - leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
- 3) Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates

und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

- 4) *Für den Fall, dass der gewählte Vertreter ebenfalls verhindert sein sollte, bilden die Mitglieder einer Fraktion des Rates der Kreisstadt Siegburg, die dem Verwaltungsrat nicht als Mitglied angehören, zusätzlich eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied jedes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten darf. In der Gruppe der zusätzlichen Vertreter können auch die gewählten Vertreter, die Ratsmitglied sind, aufgenommen werden. Für die Gruppe der zusätzlichen Vertreter gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.*
- 5) *Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sinngemäß.*
- 6) *Der Verwaltungsrat hat der Kreisstadt Siegburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.*
- 7) *Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.*

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 12.12.2023
Kreisstadt Siegburg



Stefan Rosemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 12.12.2023
Kreisstadt Siegburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Rosemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stefan Rosemann
Bürgermeister